

Beschleunigung von Vergabeverfahren kommunaler Auftraggeber in den Jahren 2009 und 2010

Das zweite Konjunkturpaket des Bundes enthält Instrumente, durch die Auftragsvergaben und damit Investitionsmaßnahmen beschleunigt umgesetzt werden können. Die Bayerische Staatsregierung hat dazu mit Wirkung zum 04.03.2009 die als **Anlage** beigefügte Bekanntmachung vom 03.03.2009 erlassen, die Regelungen sowohl für staatliche als auch für kommunale Auftraggeber enthält. Wesentliche Inhalte der Bekanntmachung sind:

- Verkürzung der Vergabefristen bei EU-weiten Ausschreibungen
- Erhöhung der Wertgrenzen bis zu denen bei nationalen Vergaben beschränkt ausgeschrieben bzw. freihändig vergeben werden darf:
 - im Baubereich bei Vergaben nach VOB/A Abschnitt 1

Beschränkte Ausschreibung	1.000.000 EUR
Freihändige Vergabe	100.000 EUR
 - im Liefer- und Dienstleistungsbereich nach VOL/A Abschnitt 1

Beschränkte Ausschreibung und Freihändige Vergabe	100.000 EUR
--	-------------
- Entscheidungszuständigkeit der kommunalen Gremien, ob von den Beschleunigungsmöglichkeiten generell oder im Einzelfall Gebrauch gemacht wird
- Begrenzung der Beschleunigungsmöglichkeiten auf Vergaben in den Jahren 2009 und 2010
- Keine Begrenzung der Beschleunigungsmaßnahmen auf Investitionen, die über das Konjunkturpaket finanziert werden; einbezogen werden können unabhängig von der Finanzierung alle Auftragsvergaben in den Jahren 2009 und 2010.
- Auch bei den beschleunigten Vergaben sind eine Reihe grundsätzlicher Vergabevorschriften weiterhin zu beachten, die wirtschaftliches Handeln, Transparenz und Gleichbehandlung der Bieter sicherstellen.

Im Einzelnen können dazu einem Einführungsschreiben des Bayerischen Staatsministeriums des Innern vom 04.03.2009 (Az.: IB3-1512.4-202) folgende Ausführungen entnommen werden:

1. Vergabegrundsätze

Dazu heißt es im Schreiben vom 04.03.2009:

„Für den kommunalen Bereich sind grundsätzlich auch weiterhin die auf der Grundlage des § 31 Abs. 2 KommHV-Kameralistik (§ 30 Abs. 2 KommHV-Doppik) bestimmten Vergabegrundsätze in der Bekanntmachung des Staatsministeriums des Innern vom 14.10.2005 (AllMBI S. 424) zu beachten. Diese werden aber hinsichtlich der Höhe der Wertgrenzen und der mit dem Konjunkturpaket verbundenen Veröffentlichungspflichten für die Dauer des o. g. Zeitraums in der nachstehend geschilderten Form modifiziert.“

2. Höhe der Wertgrenzen

Die Wertgrenzen sind bereits oben genannt. Sie berechnen sich ohne Umsatzsteuer. Eine beschränkte Ausschreibung bzw. eine freihändige Vergabe ist bis einschließlich der genannten Beträge jeweils ohne Teilnahmewettbewerb und ohne weiteren Nachweis eines Ausnahmetatbestandes zulässig.

Zur VOL enthält das Einführungsschreiben noch folgenden Hinweis:

„Unterhalb der EU-Schwellenwerte ist den kommunalen Auftraggebern auch weiterhin die Einhaltung der VOL/A grundsätzlich nicht verbindlich vorgeschrieben. Sind sie dennoch zur Einhaltung verpflichtet (z. B. aufgrund einer freiwilligen Selbstverpflichtung oder einer förderrechtlichen Auflage), so kann die neue Wertgrenze von 100.000 EUR ohne Umsatzsteuer bei Beachtung der flankierend erforderlichen Maßnahmen¹ in Anspruch genommen werden.“

Die neue Wertgrenzenregelung dient der Auslegung des § 3 Nr. 3 Buchst. d VOL/A bzw. des § 3 Nr. 4 Buchst. f VOL/A. Kommunen, die die VOL/A nicht anwenden, können daher nicht unmittelbar von der Erleichterung, die mit den neuen Wertgrenzen verbunden ist, Gebrauch machen und sind auch nicht von der damit in Zusammenhang stehenden Pflicht zur ex-post-Veröffentlichung betroffen. Diese Kommunen müssen daher im Einzelfall in eigener Verantwortung bewerten, inwieweit das von ihnen gewählte Verfahren noch mit den jedenfalls geltenden Grundsätzen des europäischen Primärrechts (d. h. Wettbewerb, Transparenz, Diskriminierungsverbot) vereinbar ist. Da damit rechtliche Risiken verbunden sind, ist die Anwendung der VOL/A zu empfehlen (s. a. Nr. 3 der IMBek vom 14.10.2005).“

¹ s. dazu den nächsten Abschnitt

3. Flankierende Maßnahmen

Das Schreiben vom 04.03.2009 weist auf Folgendes hin:

„Da der Grundsatz der sparsamen und wirtschaftlichen Mittelbewirtschaftung sowie die primärrechtlichen Grundsätze des EG-Vertrags weiterhin uneingeschränkt gelten, sind auch bei Anwendung der neuen Wertgrenzen Wettbewerb und Transparenz sicherzustellen. Die Aufträge sind diskriminierungsfrei zu vergeben.“

Daher sind bei Inanspruchnahme der Wertgrenzen folgende flankierende Maßnahmen zu ergreifen:

a) Pflicht zur Einholung von Angeboten

Die in der IMBek vom 14.10.2005² festgelegten Vorgaben zur Einholung von mehreren Angeboten gelten für Bauleistungen weiterhin und werden auch für Liefer- und Dienstleistungen entsprechend übernommen.

Demnach sind folgende Vorgaben einzuhalten:

Beschränkte Ausschreibungen

- Aufforderung von mindestens drei bis acht Bewerbern zur Abgabe eines Angebots, abhängig von Marktsituation und Auftragswert
- ausreichende Streuung der Aufforderung (je nach Art und Umfang des Auftrags in der Regel ein bis zwei Bewerber aus anderen Gemeinden bzw. aus anderen Landkreisen) und regelmäßiger Wechsel der Bewerber

Freihändige Vergaben

Einholung mehrerer Angebote (in der Regel wenigstens drei)

Generell ist auch bei Anwendung der neuen Wertgrenzen darauf zu achten, dass durch organisatorische und gegebenenfalls personelle Maßnahmen (z. B. im Sinne der Korruptionsbekämpfungsrichtlinie vom 13.04.2004, AIIMBI S. 87) Manipulation und Korruption vermieden werden.

² AIIMBI S. 424, s. dort Nrn. 1.2.1 und 1.2.2

b) Veröffentlichungspflichten

Bei Inanspruchnahme der Wertgrenzenregelung gelten ab bestimmten Auftragswerten (ohne Umsatzsteuer) folgende Veröffentlichungspflichten:

Beschränkte Ausschreibungen

- Bauleistungen ab 150.000 EUR
- Liefer- und Dienstleistungen ab 25.000 EUR

Entweder
vorherige formlose Markterkundung
oder
nachträgliche Information über vergebene Aufträge

Freihändige Vergaben

- Bauleistungen ab 50.000 EUR
- Liefer- und Dienstleistungen ab 25.000 EUR

Nachträgliche Information über vergebene Aufträge

Bei Beschränkten Ausschreibungen hat der Auftraggeber somit die freie Wahl zwischen den im Folgenden beschriebenen zwei Veröffentlichungsmöglichkeiten:

- Die vorherige formlose Markterkundung entspricht der bereits bei Inanspruchnahme der bisherigen Wertgrenzenregelung in Nr. 1.2.1 der IMBek vom 14.10.2005 geforderten Erkundung des Marktes „durch formlose Information der Fachöffentlich-

keit über größere Vorhaben in regionalen Tageszeitungen oder anderen geeigneten Medien und Aufforderung an Firmen, ihr Interesse an der Beteiligung zu bekunden“.³

- Bei der (neu eingeführten) nachträglichen Information über vergebene Aufträge (ex-post-Veröffentlichung) ist unverzüglich nach der Zuschlagserteilung auf einer bayernweit zentralen Internetplattform mindestens für die Dauer eines Monats über die Vergabe zu informieren.⁵

Bei Freihändigen Vergaben, für die auch bisher keine formlose Markterkundung, sondern lediglich die Einholung mehrere Angebote erforderlich war, ist verbindlich die ex-post-Veröffentlichung vorgesehen.⁵

³ Im Schreiben vom 04.03.2009 finden sich dazu folgende Hinweise:

Die bisher schon im Baubereich praktizierte formlose Markterkundung durch Vorabveröffentlichung hat neben der damit verbundenen Transparenz insbesondere den Vorteil, dass sie dem Auftraggeber die aus Gründen der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit erforderliche Einholung von Angeboten erleichtert.

Gemäß dem Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums des Innern (IMS) vom 15.03.2006, Nr. IB3-1512.4-138 (veröffentlicht unter www.vergabeinfo.bayern.de: „Vergaben im kommunalen Bereich“) ist das Veröffentlichungsmedium bei der Vorabveröffentlichung so zu wählen, dass eine ausreichende Anzahl überregionaler Interessenten erreicht wird. Sollte die Veröffentlichung ausschließlich im Internet vorgenommen werden, ist eine geeignete überregionale Vergabepattform zu wählen. Eine Veröffentlichung allein auf der eigenen Homepage der Kommune ist nicht ausreichend.

Durch die Angleichung der flankierenden Maßnahmen für Kommunen an die Regelungen für staatliche Auftraggeber ist eine Markterkundung für die Dauer der Sonderregelung nicht mehr zwingend erforderlich bei Auftragswerten, die zwischen der bisher für den Baubereich geltenden Richtgröße für ein „größeres Bauvorhaben“ (halbe Wertgrenze gemäß IMS vom 15.03.2006) und dem oben dargestellten Auftragswert von 150.000 EUR liegen.⁴

⁴ Mit diesen Ausführungen ist zum Ausdruck gebracht, dass die Markterkundung für Bauleistungen stets erst ab einem voraussichtlichen Auftragswert von 150.000 EUR greift, auch für Rohbauarbeiten im Hochbau und für Ausbaugewerke und sonstige Gewerke im Hochbau sowie für Bepflanzungen und Straßenausstattung.

⁵ s. den nächsten Abschnitt

4. Durchführung der ex-post-Veröffentlichung

Zur oben⁶ angesprochenen ex-post-Veröffentlichung heißt es in dem Schreiben vom 04.03.2009:

„Die Veröffentlichung muss mindestens folgende Angaben enthalten:

- Name, Anschrift, Telefon-, Faxnummer und E-Mailadresse des Auftraggebers,*
- gewähltes Vergabeverfahren,*
- Auftragsgegenstand (mindestens Art und Umfang der Leistung),*
- Name des beauftragten Unternehmens,*
- nur bei Bauleistungen: Ort der Ausführung,*
- nur bei Liefer- und Dienstleistungen: Zeitraum der Ausführung.*

Die Informationen zu den kommunalen Aufträgen sind auf der zentralen Internetplattform www.auftraege.bayern.de zu veröffentlichen. Die Veröffentlichung ist für den kommunalen Auftraggeber kostenlos; er muss sich lediglich registrieren lassen. Die Registrierung erfolgt mit dem einheitlichen Zugangscode evergabe!. Im Verlauf der Registrierung kann die Vergabestelle ihren künftigen Benutzernamen und das Passwort auswählen ...

Nach der einmaligen Registrierung muss sich die kommunale Vergabestelle bei jeder Nutzung auf der Startseite des Portals anmelden. Anschließend gelangt sie über einen Link in die Menüführung für die Erstellung der Informationen. Der konkrete Ablauf der Einstellung der Informationen ergibt sich aus den ... Internetseiten.“

5. Verkürzung der Vergabefristen bei EU-Vergaben

Zur Verkürzung der Vergabefristen nach den Vorschriften der VOB/A, der VOL/A und der VOF bei Vergaben ab Erreichen der EU-Schwellenwerte kann dem Einführungsschreiben Folgendes entnommen werden:

„Hinsichtlich der Bewerbungs- und Angebotsfristen nach § 18a Nr. 2 und 3 VOB/A und § 18a Nr. 2 Abs. 1 und 2 VOL/A ist die Verkürzung der Fristen wegen Dringlichkeit auf Grund des außergewöhnlichen Charakters der gegenwärtigen Wirtschaftslage generell

⁶ In Abschnitt 3

gerechtfertigt. Auf die weitere Beschleunigungsmöglichkeit bei Durchführung einer Vorinformation, die insbesondere beim Offenen Verfahren Fristverkürzungen ermöglicht, weisen wir hin.

Angemessene Teilnahme- und Angebotsfristen sind nach den Umständen des Einzelfalles festzulegen.

Bei der Vergabe von nicht eindeutig und erschöpfend beschreibbaren freiberuflichen Leistungen kann nach § 14 Abs. 2 der Verdingungsordnung für Freiberufliche Leistungen (VOF) ebenfalls wegen der besonderen Dringlichkeit die Frist für den Antrag auf Teilnahme verkürzt werden.

Trotz aller Möglichkeiten zur Beschleunigung muss den Firmen ausreichend Zeit für die Ausarbeitung der Angebote eingeräumt werden.“

6. Beispiele zu Fristverkürzungen

Dazu das Einführungsschreiben vom 04.03.2009:

„Bei der Vergabe von Bauleistungen im Offenen Verfahren kann nach einer Vorinformation die Regelfrist gemäß § 18a Nr. 1 Abs. 1 VOB/A von 52 Tagen auf generell 36 Tage (§18a Nr. 1 Abs. 2 VOB/A), auf Grund der vorliegend anzunehmenden Dringlichkeit auf 22 Tage (§18a Nr. 1 Abs. 2 VOB/A) reduziert werden. Eine weitere Reduzierung um 7 Tage (§18a Nr. 1 Abs. 4 VOB/A) ist bei elektronischer Erstellung und Übermittlung der Bekanntmachung an das Veröffentlichungsportal der EU möglich (hierfür ist die Registrierung der Vergabestelle beim Veröffentlichungsportal sowie das Online-Ausfüllen der Vordrucke erforderlich). Insgesamt kann damit die Frist auf bis zu 15 Tage reduziert werden (§18a Nr. 1 Abs. 6 VOB/A).

Bei Nichtoffenen Verfahren kann die Angebotsfrist nach einer Vorinformation von 40 Tagen auf 26 Tage verkürzt werden (§18a Nr. 2 Abs. 3 Satz 2 VOB/A).“

7. Beschleunigungsmaßnahmen sind auch bei geförderten Maßnahmen zulässig

Im Schreiben vom 04.03.2009 wird auf Folgendes hingewiesen:

„Geförderte Maßnahmen sind in der Regel nach Nr. 3.1 ANBestK mit der Auflage versehen, die Vergabegrundsätze aufgrund § 31 Abs. 2 KommHV-Kameralistik (§ 30 Abs. 2 KommHV-Doppik) anzuwenden. Die vorübergehende Modifizierung dieser Vergabegrundsätze bis zum 31.12.2010 gilt auch in diesen Fällen, so dass bei einer ordnungsgemäßen Anwendung der Beschleunigungsmaßnahmen kein Auflagenverstoß vorliegt.“

8. Zeitersparnis durch Präqualifizierung

Dazu enthält das Schreiben folgenden Hinweis:

„Eine weitere erhebliche Zeitersparnis ist bei der Prüfung der Eignung vor der Aufforderung zur Angebotsabgabe durch Rückgriff auf präqualifizierte Unternehmen möglich.

Das Präqualifikationsverzeichnis im Baubereich kann durch die Kommunen kostenlos genutzt werden. Nähere Hinweise hierzu enthalten die Schreiben des Staatsministeriums des Innern vom 02.06.2006 und vom 17.10.2006, Az.: IIZ5-40011-007/06 (veröffentlicht unter www.vergabeinfo.bayern.de; ‚Vergaben im kommunalen Bereich‘).

Bei Liefer- und Dienstleistungen sind zum Nachweis von Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit (Eignung) gemäß § 7 Nr. 4 VOL/A im Regelfall Eigenerklärungen der Unternehmen ausreichend; die Nutzung von Präqualifizierungssystemen durch die Bieter soll zugelassen werden.“

9. Abschließender Hinweis auf den Ausnahmecharakter der Beschleunigungsmaßnahmen

Dazu das Schreiben vom 04.03.2009:

„Die oben geschilderten Möglichkeiten der beschleunigten Auftragsvergabe heben die Geltung der für die Kommunen einschlägigen Vergabebestimmungen nicht auf.“

Angesichts der derzeitigen globalen Konjunkturkrise ist aber von einer besonderen Dringlichkeit konjunkturbelebender Auftragsvergaben auszugehen, die es rechtfertigt, die in VOB/A, VOL/A und VOF für dringliche Fälle vorgesehenen Möglichkeiten auszuschöpfen. Vor diesem Hintergrund ist auch die Befristung der Maßnahmen bis zum 31.12.2010 zu sehen. Ab 01.01.2011 entfallen die Sonderregelungen ersatzlos; maßgeblich sind dann wieder ausschließlich die Vergabegrundsätze in der vom Bayerischen Staatsministerium des Innern auf der Grundlage von § 31 Abs. 2 Komm-HV-Kameralistik (§ 30 Abs. 2 Komm-HV Doppik) erlassenen Bekanntmachung zur Vergabe von Aufträgen im kommunalen Bereich.⁷

Anlage

⁷ Während des Beschleunigungszeitraums ist sicherzustellen – darauf weist das Schreiben vom 04.03.2009 besonders hin –, dass zwischen den Bietern gewechselt wird und nicht immer die gleichen Bieter beauftragt werden.

**Beschleunigung von Vergabeverfahren
in den Jahren 2009 und 2010**

**Bekanntmachung
der Bayerischen Staatsregierung
vom 3. März 2009 Az.: B II 2-6004-143-12**

Um eine zügige Umsetzung von Maßnahmen zur Überwindung der gegenwärtigen Konjunkturschwäche zu fördern, gibt die Bayerische Staatsregierung bekannt:

1. Vergaben unterhalb der EU-Schwellenwerte durch Behörden des Freistaates Bayern

1.1 Einführung von Wertgrenzen für Beschränkte Ausschreibungen ohne Teilnahmewettbewerb und Freihändige Vergaben für Bauleistungen nach VOB/A Abschnitt 1

Für Bauleistungen ist ohne nähere Begründung die Durchführung einer Beschränkten Ausschreibung gemäß § 3 Nr. 3 Abs. 1 Buchst. c VOB/A ohne Teilnahmewettbewerb oder einer Freihändigen Vergabe gemäß § 3 Nr. 4 Buchst. d VOB/A zulässig, wenn der geschätzte Auftragswert die nachfolgenden Wertgrenzen nicht überschreitet:

- bei Beschränkten Ausschreibungen 1 000 000 € ohne Umsatzsteuer,
- bei Freihändigen Vergaben 100 000 € ohne Umsatzsteuer.

1.2 Einführung von Wertgrenzen für Beschränkte Ausschreibungen und Freihändige Vergaben ohne Teilnahmewettbewerb für Liefer- und Dienstleistungen nach VOL/A Abschnitt 1

Für Liefer- und Dienstleistungen ist ohne nähere Begründung die Durchführung einer Beschränkten Ausschreibung gemäß § 3 Nr. 3 Buchst. d VOL/A oder einer Freihändigen Vergabe gemäß § 3 Nr. 4 Buchst. f VOL/A jeweils ohne Teilnahmewettbewerb bis zu einem geschätzten Auftragswert von 100 000 € ohne Umsatzsteuer zulässig.

1.3 Vorrang vor anderen Regelungen

¹Die Regelungen in Nrn. 1.1 und 1.2 gehen anderweitigen Verwaltungsvorschriften über den Vorrang der Öffentlichen Ausschreibung sowie über die Begründungspflicht und die Durchführung von Öffentlichen Teilnahmewettbewerben bei Beschränkten Ausschreibungen vor, insbesondere gemäß

- Nr. 7.1.2 der Richtlinie der Bayerischen Staatsregierung vom 13. April 2004 zur Verhütung und Bekämpfung von Korruption in der öffentlichen Verwaltung – Korruptionsbekämpfungsrichtlinie – KorruR – (StAnz Nr. 17, AllMBI S. 87),
- Nr. I.1 Buchst. a der Anlagen 1 und 2 KorruR und
- den Richtlinien 111 des mit Bekanntmachung der Bayerischen Staatsregierung vom 9. Mai 2006 (StAnz Nr. 20, AllMBI S. 155) eingeführten Handbuchs für die Vergabe und Durchführung von Bauleistungen durch Behörden des Freistaates Bayern – VHB Bayern – (Ausgabe 2008).

²Der in Nr. 1.4 der Bekanntmachung der Bayerischen Staatsregierung vom 7. November 2006 über die Einführung der Neufassung der Verdingungsordnung für Leistungen – Teil A (VOL/A) Ausgabe 2006 und Neufassung der Verdingungsordnung für freiberufliche Leistungen (VOF) Ausgabe 2006 (StAnz Nr. 45, AllMBI S. 426) festgesetzte Höchstbetrag nach § 3 Nr. 4 Buchst. p der VOL/A bleibt unberührt. ³Bei der Vergabe ist der Grundsatz der wirtschaftlichen und sparsamen Mittelbewirtschaftung uneingeschränkt zu beachten.

1.4 Dokumentation

In die nach Nr. 7.1.4 KorruR zur Dokumentation zu führende Liste ist bei „Grund für die Verfahrenswahl“ einzutragen: „Beschleunigung von Vergabeverfahren in den Jahren 2009 und 2010“.

1.5 Ergänzende Bestimmungen

Angesichts des zu erwartenden Anstiegs von Beschränkten Ausschreibungen und Freihändigen Vergaben ist verstärkt auf einen fairen Wettbewerb durch eine Erhöhung der Transparenz zu achten.

1.5.1 Abhängig von Marktsituation und Auftragswert sind drei bis acht Bewerber zur Abgabe eines Angebots aufzufordern.

1.5.2 Die Vorgaben zur regionalen Streuung der Aufforderungen und zum Wechsel unter den Bewerbern in Nr. I.1 Buchst. a und Nr. I.2 Buchst. c und d der Anlagen 1 und 2 KorruR sowie in Nr. 6 der Richtlinien 111 VHB Bayern (Ausgabe 2008) sind zu beachten.

1.5.3 ¹Wird von den Möglichkeiten nach Nr. 1.1 Gebrauch gemacht, ist bei Beschränkten Ausschreibungen ab einem Auftragswert von 150 000 € ohne Umsatzsteuer, bei Freihändigen Vergaben ab einem Auftragswert von 50 000 € ohne Umsatzsteuer unverzüglich nach der Zuschlagserteilung über die Vergabe auf der Internetplattform www.vergabe.bayern.de und in einem eventuell vorhandenen eigenen Beschafferprofil sowie bei Bundesmaßnahmen zusätzlich auf der Internetplattform www.bund.de min-

destens für die Dauer eines Monats zu informieren. ²Diese Information muss mindestens folgende Angaben enthalten:

- Name, Anschrift, Telefon-, Faxnummer und E-Mailadresse des Auftraggebers,
- gewähltes Vergabeverfahren,
- Auftragsgegenstand,
- Ort der Ausführung,
- Name des beauftragten Unternehmens.

1.5.4 ¹Wird von den Möglichkeiten nach Nr. 1.2 Gebrauch gemacht, ist ab einem Auftragswert von 25 000 € ohne Umsatzsteuer unverzüglich nach der Zuschlagserteilung über die Vergabe auf der Internetplattform www.auftraege.bayern.de oder www.vergabe.bayern.de und in einem eventuell vorhandenen eigenen Beschafferprofil sowie bei Bundesmaßnahmen zusätzlich auf der Internetplattform www.bund.de mindestens für die Dauer eines Monats zu informieren. ²Diese Information muss mindestens folgende Angaben enthalten:

- Name, Anschrift, Telefon-, Faxnummer und E-Mailadresse des Auftraggebers,
- gewähltes Vergabeverfahren,
- Auftragsgegenstand (mindestens Art und Umfang der Leistung),
- Zeitraum der Ausführung,
- Name des beauftragten Unternehmens.

1.6 Eignungsprüfung

¹Bei der Beschränkten Ausschreibung und der Freihändigen Vergabe ist die Eignung vor der Aufforderung zur Angebotsabgabe zu prüfen. ²Bei Bauleistungen kann der Rückgriff auf die präqualifizierten Unternehmen zu einer erheblichen Zeiteinsparung führen; insoweit wird auf das Schreiben der Obersten Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern vom 20. Mai 2008, Az.: IIZ5-40011-007/06 (veröffentlicht unter www.vergabeinfo.bayern.de: „Rundschreiben der Obersten Baubehörde“) hingewiesen. ³Bei Liefer- und Dienstleistungen sind zum Nachweis von Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit (Eignung) gemäß § 7 Nr. 4 VOL/A im Regelfall Eignenerklärungen der Unternehmen ausreichend; die Nutzung von Präqualifizierungssystemen durch die Bieter soll zugelassen werden.

2. Vergaben ab Erreichen der EU-Schwellenwerte durch Behörden des Freistaates Bayern

Unterstellung der Dringlichkeit für die Durchführung beschleunigter Verfahren nach den EU-Vergaberichtlinien

2.1 Bauleistungen; Liefer- und Dienstleistungen

¹Hinsichtlich der Bewerbungs- und Angebotsfristen nach § 18a Nrn. 2 und 3 VOB/A bzw. § 18a Nr. 2 Abs. 1 und 2 VOL/A für Nichtoffene Verfahren, Wettbewerbliche Dialoge und Verhandlungsverfahren ist die Verkürzung der Fristen wegen Dringlichkeit auf Grund des außergewöhnlichen Charakters der gegenwärtigen Wirtschaftslage gerechtfertigt. ²Im Übrigen bleiben die Vorgaben der Vergabevorschriften unberührt. ³Auf die Beschleunigungsmöglichkeit nach Durchführung einer Vorinformation wird hingewiesen. ⁴Angemessene Teilnahme- und Angebotsfristen sind nach den Umständen des Einzelfalls festzulegen.

2.2 Freiberufliche Leistungen

¹Bei der Vergabe von nicht eindeutig und erschöpfend beschreibbaren Freiberuflichen Leistungen kann nach § 14 Abs. 2 VOF wegen der besonderen Dringlichkeit die Frist für den Antrag auf Teilnahme verkürzt werden. ²Im Übrigen bleiben die Vorgaben der Vergabevorschriften unberührt.

3. Kommunale Auftragsvergaben

¹Die nachfolgenden Einzelbestimmungen gelten für die Vergabe von Aufträgen im kommunalen Bereich auf der Grundlage des § 31 Abs. 2 KommHV-Kameralistik oder des § 30 Abs. 2 KommHV-Doppik. ²Sie dienen der Auslegung der Bestimmung über den Vorrang der Öffentlichen Ausschreibung nach § 31 Abs. 1 KommHV-Kameralistik (§ 30 Abs. 1 KommHV-Doppik) und gehen insoweit den Vergabegrundsätzen in der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern zur Vergabe von Aufträgen im kommunalen Bereich vom 14. Oktober 2005 (AIIMBI S. 424) vor. ³Der Grundsatz der wirtschaftlichen und sparsamen Mittelbewirtschaftung ist bei der Auftragsvergabe uneingeschränkt zu beachten.

3.1 Bauleistungen

3.1.1 ¹Bei Vergaben unterhalb des EU-Schwellenwerts gilt Nr. 1.1. ²Wird von den Möglichkeiten nach Nr. 1.1 Gebrauch gemacht, ist bei Beschränkten Ausschreibungen mit einem Auftragswert ab 150 000 € ohne Umsatzsteuer entweder vorab eine formlose Markterkundung durchzuführen oder unverzüglich nach der Zuschlagserteilung mindes-

tens für die Dauer eines Monats auf der Internetplattform www.auftraege.bayern.de oder auf einer anderen, vom Staatsministerium des Innern zu bestimmenden bayernweit zentralen Internetplattform über die Vergabe zu informieren.³Die nachträgliche Information muss mindestens folgende Angaben enthalten:

- Name, Anschrift, Telefon-, Faxnummer und E-Mailadresse des Auftraggebers,
- gewähltes Vergabeverfahren,
- Auftragsgegenstand,
- Ort der Ausführung,
- Name des beauftragten Unternehmens.

⁴Bei Freihändigen Vergaben ist ab einem Auftragswert von 50 000 € ohne Umsatzsteuer eine nachträgliche Veröffentlichung nach Maßgabe der Sätze 2 und 3 erforderlich.⁵ Soweit sich aus den Sätzen 2 bis 4 nichts anderes ergibt, bleiben die Mindestanforderungen an das Verfahren gemäß Nrn. 1.2.1 und 1.2.2 der Bekanntmachung vom 14. Oktober 2005 unberührt.⁶Der Rückgriff auf präqualifizierte Unternehmen bei der Prüfung der Eignung vor der Aufforderung zur Angebotsabgabe kann auch für kommunale Auftraggeber zu einer erheblichen Zeitersparnis führen.⁷Hinsichtlich der möglichen kostenlosen Nutzung des Präqualifikationsverzeichnisses durch die Kommunen wird auf die Schreiben des Staatsministeriums des Innern vom 2. Juni 2006 und vom 17. Oktober 2006, Az.: IIZ5-40011-007/06 (veröffentlicht unter www.vergabeinfo.bayern.de: „Vergaben im kommunalen Bereich“) hingewiesen.

3.1.2 Bei Vergaben ab Erreichen des EU-Schwellenwerts gilt Nr. 2.1.

3.2 Liefer- und Dienstleistungen

3.2.1 ¹Sind die Kommunen unterhalb der EU-Schwellenwerte in Einzelfällen bei der Vergabe von Liefer- und Dienstleistungen zur Anwendung der VOL/A verpflichtet (z. B. auf Grund von entsprechenden Auflagen in Zuwendungsbescheiden oder durch freiwillige Selbstverpflichtung), gelten Nrn. 1.2 und 1.6 Sätze 1 und 3.²Wird von den Möglichkeiten nach Nr. 1.2 Gebrauch gemacht, ist bei Beschränkten Ausschreibungen mit einem Auftragswert ab 25 000 € ohne Umsatzsteuer entweder vorab eine formlose Markterkundung durchzuführen oder unverzüglich nach der Zuschlagserteilung mindestens für die Dauer eines Monats auf der Internetplattform www.auftraege.bayern.de oder auf einer anderen, vom Staatsministerium des Innern zu bestimmenden bayernweit zentralen Internetplattform über die Vergabe zu informieren.³Die nachträgliche Information muss mindestens folgende Angaben enthalten:

- Name, Anschrift, Telefon-, Faxnummer und E-Mailadresse des Auftraggebers,

- gewähltes Vergabeverfahren,
- Auftragsgegenstand (mindestens Art und Umfang der Leistung),
- Zeitraum der Ausführung,
- Name des beauftragten Unternehmens.

⁴Bei Freihändigen Vergaben ist ab einem Auftragswert von 25 000 € ohne Umsatzsteuer eine nachträgliche Veröffentlichung nach Maßgabe der Sätze 2 und 3 erforderlich. ⁵Soweit sich aus den Sätzen 2 bis 4 nichts anderes ergibt, sind die in Nrn. 1.2.1 und 1.2.2 der Bekanntmachung vom 14. Oktober 2005 genannten Mindestanforderungen an das Verfahren entsprechend anwendbar.

3.2.2 Bei Vergaben ab Erreichen des EU-Schwellenwerts gilt Nr. 2.1.

3.3 Freiberufliche Leistungen

Es gilt Nr. 2.2.

4. Sonstiges

¹Soweit diese Bekanntmachung nichts anderes regelt, sind die für die jeweiligen öffentlichen Auftraggeber einschlägigen vergaberechtlichen Vorschriften, insbesondere VOB/A, VOL/A, das VHB Bayern (Ausgabe 2008), die Korruptionsbekämpfungsrichtlinie sowie die Bekanntmachung vom 14. Oktober 2005 einzuhalten. ²Soweit die sonstigen der Aufsicht des Staates unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts sowie nichtkommunale Zuwendungsempfänger zur Anwendung der vergaberechtlichen Vorschriften verpflichtet sind, können sie die Regelungen dieser Bekanntmachung anwenden.

5. Geltungsdauer

¹Diese Bekanntmachung tritt am 4. März 2009 in Kraft. ²Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2010 außer Kraft.

Der Bayerische Ministerpräsident

Horst Seehofer